

**Abwägung der Eingaben im Rahmen des Wegeeinziehungsverfahrens gem. § 61 Abs. 4 der Reichsumlegungsordnung (RUO) betreffend die Grundstücke Gemarkung Nümbrecht, Flur 82, Flurstück 71**

Lfd Nr.	Datum der Eingabe	Name Eingabesteller	Inhalt der Eingabe	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	22.03.2017	Eingabesteller: Bürger aus Oberbreidenbach	<p>Bei dem einzuziehenden Weg handelt es sich um einen gut begehbaren, seit Jahrzehnten ununterbrochen zugänglichen und sowohl von Reitern, Wanderern, Mountainbikern und Spaziergängern (mit und ohne Hund) häufig frequentierten Verbindungsweg.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Reiteraufkommen wird sich hier noch steigern, da ein in der Nähe gelegener Hof seinen Pferdebetrieb ausbauen möchte (mittlerweile bereits 48 Pferde).</li> <li>- Dem Schlagwort „bergisches Wanderland“ sei Rechnung zu tragen.</li> <li>- In den letzten Jahren wären viele Wirtschaftswege von Landwirten auf „kaltem Wege“ vereinnahmt worden.</li> <li>- Der Eigentümer, der umliegenden Flächen, wäre nur ein Hobbyzüchter mit „einer Handvoll“ Pferde und bräuchte den einzuziehenden Weg nicht wirklich zur Bewirtschaftung seiner Parzellen.</li> </ul>	<p>Der nach der Reichsumlegungsordnung entstandene Wirtschaftsweg dient nach seinem Sinn und Zweck <u>vorrangig der Bewirtschaftung</u> der angrenzenden Grundstücke.</p> <p>Dass dieser Weg darüber hinaus auch als fußläufige Verbindung und seit Jahrzehnten u.a. von Reitern und Wanderern genutzt werden könnte oder tatsächlich genutzt wird, hat für das Wegeeinziehungsverfahren keine Bedeutung.</p> <p>Im Rahmen des Satzungsverfahrens zur Wegeeinziehung ist daher ausschließlich zu prüfen, ob die für die Entstehung des Wirtschaftsweges maßgebliche Interessenlage der Angrenzer (Sicherheit der Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke) noch unverändert fortbesteht. Selbst wenn der Wirtschaftsweg in der Vergangenheit als fußläufige Wegeverbindung oder von Reitern und Mountainbikern genutzt wurde, ist der Wegfall einer solchen fußläufigen Verbindung im Satzungsverfahren nicht Gegenstand der Abwägung.</p> <p>Außerdem können die Fußgänger sowie Wanderer, Reiter und auch alle anderen unter Inkaufnahme eines durchaus zumutbaren Umwegs entweder ein kurzes Stück in nördlicher Richtung an den Teichen vorbei oder bereits vorher von der Brüchermühler Straße</p>

<p>aus einen anderen Weg benutzen, um auf die gegenüberliegenden Wege bzw. auf den Berg zu kommen. Hier gibt es also mehrere Alternativen, so dass in dem Bereich auch ohne den besagten Wirtschaftsweg dem ‚Bergischen Wanderland‘ entsprochen werden kann.</p>		
<p>Für ein gesteigertes Reiteraufkommen sind die vorhandenen umliegenden Wege gut zu verwenden, dafür ist der einzuziehende Weg nicht erforderlich, um einen zusätzlichen Weg für Reiter frei zu halten.</p>		
<p>Ein ausgeschilderter Wanderweg verläuft weiter entfernt in Richtung Oberbreidenbach, hierfür ist die Benutzung des einzuziehenden Weges nicht zwingend erforderlich und ebenso wenig für die gekennzeichnete Mountainbikestrecke, die durch Birkenbach Richtung Oberbreidenbach verläuft.</p>		
<p>Die umliegenden Grundstückseigentümer, die eventuell ein gesteigertes Interesse an dem Weg hätten, haben keine Einwände. Die Arrondierung der Wiesen dient hauptsächlich zur Verbesserung der Bewirtschaftung durch den Eigentümer und hier spielt es auch keine Rolle, ob er 5 oder 30 Pferde besitzt. Ihm gehören alle angrenzenden Parzellen und diese muss er pflegen und bearbeiten.</p>		

**In Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander sind die vorgebrachten Einwände und Forderungen daher zurückzuweisen.**